

Wichtige Informationen Nr. 6 für unsere Mandanten

Steuererklärung 2009: Handlungsbedarf bei den Einkünften aus Kapitalvermögen (Anlage KAP)

Bei der aktuellen Steuererklärung 2009 besteht weiterhin Beratungsbedarf bei Einkünften aus Kapitalvermögen. Daher möchten wir Sie über wichtige Einzelfälle im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer informieren.

Obwohl die Abgeltungsteuer bereits von den Banken einbehalten wird, müssen Steuerzahler in vielen Fällen weiterhin die Anlage KAP mit der Steuererklärung abgeben.

Hintergrund: Mit Einführung der Abgeltungsteuer ab dem Steuerjahr 2009 werden Zinsen, Dividenden und Veräußerungserlöse aus Wertpapieren einheitlich mit 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag (= 26,375 %) und ggf. Kirchensteuer (= 28,375 % bei 8 %-iger bzw. 28,625 % bei 9-%iger Kirchensteuer) besteuert. Kosten, die mit den Einkünften in Zusammenhang stehen (z. B. Finanzierungskosten), können steuerlich nicht mehr geltend gemacht werden. Es kommt nur noch zum Abzug eines Sparerpauschbetrages in Höhe von 801 € bzw. 1.602 € bei zusammenveranlagten Ehegatten (§ 20 Abs. 9 EStG).

Die Günstigerprüfung: Um besondere Härten zu vermeiden, besteht ein Wahlrecht zur Veranlagungsbesteuerung (§ 32 d Abs. 6 EStG). Steuerzahler können mit ihrer Steuererklärung eine Günstigerprüfung beantragen. Diese ist wichtig, wenn der persönliche Steuersatz weniger als 25 % beträgt. Die Kapitaleinkünfte können dann mit dem persönlichen Steuersatz besteuert werden und die Differenz zur 25-prozentigen Abgeltungsteuer wird erstattet. Die Möglichkeit eines Werbungskostenabzugs ist damit jedoch nicht verbunden. Die Günstigerprüfung lohnt sich aber auch bei höherem Einkommen. So könnte z. B. ein Pensionär mit 30 % Steuersatz bei beispielsweise 5.000 € Kapitalerträgen fast 300 € Abgeltungsteuer zurück bekommen, da ihm das Finanzamt einen Altersentlastungsbetrag (§ 24 a EStG) gewährt und damit bis zu 40 % der Kapitaleinkünfte steuerfrei stellt. Die Bank darf diesen Freibetrag beim Steuerabzug nicht berücksichtigen.

Zum Kirchensteuereinbehalt: Hat der Steuerzahler der Bank nicht mitgeteilt, dass er kirchensteuerpflichtig ist, ist er verpflichtet, in der Anlage KAP diese Kapitaleinnahmen nach zu erklären (§ 51 a Abs. 2 d EStG).

Freistellungsauftrag ausgeschöpft? Auch wer bei mehreren Banken Geld angelegt hat, muss seine Abrechnungen sorgfältig prüfen. Wurde im Freistellungsauftrag bei einer Bank ein höherer Betrag angegeben, als tatsächlich Zinsen angefallen sind, geht der Rest verloren. Nur über die Steuererklärung kann der nicht ausgenutzte Freistellungsbetrag für die Erträge bei der anderen Bank genutzt werden. Dazu müssen – wie in den früheren Jahren – weiterhin alle Kapitalerträge in der Steuererklärung angegeben werden.

Wo Kapitalerträge zusätzlich zu erklären sind: In bestimmten Fällen sind Steuerzahler sogar verpflichtet, ihre Kapitalerträge in der Steuererklärung anzugeben. Das betrifft z. B. Zinsen, die das Finanzamt selbst auf Steuererstattungen gezahlt hat sowie Zinsen aus privaten Darlehen. Aber auch Erträge aus Geldanlagen im Ausland oder aus sogenannten thesaurierenden ausländischen Fonds, die von Banken in Deutschland verwahrt werden, zählen dazu. Grund ist, dass für diese Kapitalerträge kein automatischer Steuerabzug erfolgt und deshalb weiterhin das Finanzamt die Steuer erhebt.

Was ist zu tun: Die o. g. Aufzählung ist keinesfalls vollständig. Daher sollten Sie rechtzeitig von ihren Banken Steuerbescheinigungen für 2009 anfordern, wenn ihnen diese nicht bereits zugeschickt wurden. Weiterhin sollten Sie auch unbedingt die Unterlagen zu den Kapitaleinkünften zur Erstellung der Steuererklärung einreichen, damit wir für Sie die Prüfung vornehmen können.